

Sehr verehrter Mandant,
sehr verehrte Mandantin,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Recht aktuell** enthält wieder einige wichtige Hinweise zu den vier von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebieten Nonprofitrecht, Wirtschaftsrecht, Medienrecht und Sportrecht.

Sicherlich können Sie die ein oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob und inwieweit das möglich und/oder erforderlich ist.

Erlauben Sie uns wie immer den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen
Stefan Winheller, Petra Oberbeck, Dr. Christian Seyfert

Kanzlei-Interna

Neues Spezialgebiet: Arbeitsrecht

Unsere Mandanten aus dem gemeinnützigen Sektor, aus der Entertainmentbranche, aus Sport, Kultur und Showbiz können sich ab sofort auch in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten auf die kompetente Beratung und Interessensvertretung durch Winheller Rechtsanwälte verlassen.

Immer wieder wurden wir in der Vergangenheit von unseren Mandanten auf arbeitsrechtliche Fragestellungen angesprochen. Bislang konnten wir dieses Rechtsgebiet in der von uns gewohnten hohen Qualität nicht selbst anbieten, da es uns an einem auf Arbeitsrecht spezialisierten Kollegen gefehlt hat.

Nach intensiver Suche ist es uns nun gelungen, eine Kooperationspartnerin zu finden, die unseren Ansprüchen an herausragende juristische Qualität genügt und gleichzeitig zu uns passt.

Die allein auf arbeitsrechtliche Fragen spezialisierte Kollegin wird uns ab sofort zur Verfügung stehen und freut sich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen!

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem Schritt zukünftig noch umfangreichere Beratungsleistungen anbieten können als bisher.

Nonprofitrecht

Gemeinnützigkeitsrecht: Sponsoreneinnahmen trotz Link auf Sponsoren-Homepage nicht ertragssteuerpflichtig

Wie das Finanzgericht München nun entschied, können eingetragene Vereine, die auf ihrer Website einen Link auf die Homepage eines Sponsors

einrichten, diese Einnahmen im steuerfreien Bereich ihrer Vermögensverwaltung verbuchen.

Damit entschieden die Richter abweichend von dem bisher geltenden Grundsatz der Steuerpflichtigkeit solcher Einnahmen. Bisher unterfielen die Einnahmen, die eine gemeinnützige Organisation von ihrem Sponsor erhält, der Steuerpflicht, wenn

auf der Internetseite der gemeinnützigen Organisation ein Link auf die Homepage des Sponsors verweist, weil die gemeinnützige Organisation hierdurch an den Werbeleistungen des Sponsors mitwirkt und daher ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt.

Die Richter des Finanzgerichts lehnten dagegen nun die Annahme eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ab, da es sich nicht um eine "selbständige nachhaltige Tätigkeit" handle, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehen würden.

Urteil des FG München vom 15.05.2006, 7 K 4052/03

Gemeinnützigkeitsrecht: Vorsteuerabzug bei der privaten Verwendung eines insgesamt dem Unternehmen zugeordneten Gebäudes – Auswirkungen auf gemeinnützige Einrichtungen

Der Europäische Gerichtshof entschied am 08.05.2003, dass die private Nutzung eines insgesamt dem Unternehmen zugeordneten Gebäudes durch den Steuerpflichtigen nicht gem. Art. 13 Teil B Buchstabe b der Sechsten EG-Richtlinie eine steuerfreie Vermietung darstellt und somit ein Vorsteuerabzug in vollem Umfang geltend gemacht werden kann.

Mit dieser Entscheidung setzte sich der EuGH in Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung des deutschen Bundesfinanzhofes, wonach die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Grundstücks für unternehmensfremde Zwecke dann steuerfrei ist und gem. § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG den Vorsteuerabzug ausschließt, wenn im Falle einer entgeltlichen Überlassung an einen Dritten eine Grundstücksvermietung im Sinne von § 4 Nr. 12 S. 1 Buchst. a UStG gegeben wäre. Der BFH begründete diese Entscheidung mit der in der 6. Richtlinie vorgesehenen Gleichstellung zwischen Steuerpflichtigem und Endverbraucher.

Nach der Begründung des Europäischen Gerichtshofes hingegen seien die Begriffe „Vermietung“ und „Verpachtung von Grundstücken“ in Art. 13 Teil B Buchstabe b der 6. EG-Richtlinie als Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der Steuerpflichtigkeit eng auszulegen. Für eine Vermietung in diesem Sinne sei danach entscheidend, dass der Vermieter das Grundstück dem Mieter gegen Zahlung des Mietzinses für eine vereinbarte Dauer das Recht überträgt, seine Sache in Besitz zu nehmen und andere von ihr auszuschließen. Nutzt hingegen der Unternehmer selbst das dem Unternehmen zugeordnete Gebäude teilweise für private Zwecke, ist eine Vermietung in diesem Sinne nicht gegeben. Es fehlt dabei sowohl an einer entsprechenden Vereinbarung als auch an der Zahlung von Mietzins.

Folglich ist ein Vorsteuerabzug der auf den privaten Nutzungsanteil entfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten in vollem Umfang möglich.

Diese Entscheidung dürfte auch für gemeinnützige Organisationen interessante Möglichkeiten mit sich bringen.

Bei gemeinnützigen Einrichtungen unterscheidet man zwischen der unternehmerischen Sphäre, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, den Zweckbetrieb sowie die Vermögensverwaltung umfasst, und die nichtunternehmerische Sphäre im ideellen Bereich. Bei einer mindestens 10%-igen Nutzung von Gebäuden zu unternehmerischen Zwecken kann eine gemeinnützige Einrichtung demnach wie auch eine Privatperson einen Vorsteuerabzug geltend machen, wobei eine spätere Nutzung für ideelle Zwecke als unentgeltliche Wertabgabe dem Umsatzsteuersatz i. H. v. 7% unterliegt.

Urteil des EuGH vom 08.05.2003, C-269/00
Küffner/Zugmaier, NWB 2006, 2189-2190

Stiftungsrecht: Gesetzesentwurf für eine Bundesstiftung Baukultur

Die deutsche Bundesregierung hat dem Bundestag einen Gesetzesentwurf für die Errichtung einer Bundesstiftung Baukultur vorgelegt (BT-Drs. 16/1945).

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Errichtung einer solchen Stiftung notwendig, um der Öffentlichkeit die Wichtigkeit von gutem Planen und Bauen vor Augen zu führen und dabei mitzuhelfen, deutsche Architekten und Ingenieure auf dem Weltmarkt zu etablieren.

Um die Effektivität einer solchen Stiftung zu garantieren, soll sich der Bund zunächst mit 2,5 Millionen Euro an der Anschubfinanzierung beteiligen, wobei geplant ist, dass die Kosten der Stiftung langfristig von privaten Dritten übernommen werden sollen.

Bundestag-Pressemitteilung hib Nr. 205/2006 vom 29.06.2006

Stiftungsrecht: Freibetrag bei Stiftungserrichtung für Ehepaare verdoppelt

Nach einem Erlass der Finanzbehörden von Bund und Ländern steht der Abzugshöchstbetrag für Vermögenszuwendungen bei einer Stiftungserrichtung von 307.000 Euro gem. § 10 b Abs. 1a EStG bei zusammen veranlagten Ehegatten jedem Ehepartner einzeln zu.

Seit der Gesetzesänderung im Jahr 2000 gilt ein steuerlich abzugsfähiger Höchstbetrag von 307.000 Euro bei Errichtung einer Stiftung. Strittig war bislang, ob bei der Errichtung einer Stiftung durch Ehegatten dieser Betrag nur einmal oder doppelt abzugsfähig ist.

Nachdem der Bundesfinanzhof diesbezüglich bereits festgestellt hatte, dass Ehegatten gegenüber unverheirateten Paaren aufgrund des grundrechtlich verbürgten Schutzes der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG nicht benachteiligt werden dürften, haben sich nun die Finanzbehörden von Bund und Länder darauf geeinigt, dass die gesetzliche Vorschrift dahingehend auszulegen sei, dass ein Ehepaar insgesamt 614.000 Euro steuerbegünstigt bei Errichtung einer Stiftung aufwenden darf.

Urteil des BFH vom 03.08.2005, XI R 76/03
Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 19.06.2006, 15 St 32/St 33

*Weitere Meldungen auf www.winheller.com
> Aktuelles > Nonprofitrecht:*

- Stiftungsrecht: Stiftungsgesetze aller 16 deutschen Bundesländer zum kostenlosen Download

Wirtschaftsrecht

Allgemeines Wirtschaftsrecht: Pflicht zur Kapitalerhaltung auch gegenüber stillen Gesellschaftern

Auf stille Gesellschafter können in Bezug auf die Kapitalerhaltungspflicht dieselben Regeln anwendbar sein, wie sie für Gesellschafter gelten. Dies setzt jedoch voraus, dass die Ausgestaltung des stillen Gesellschaftsverhältnisses mit dem der Gesellschafter vergleichbar ist.

Der Bundesgerichtshof bejahte dies im entschiedenen Fall bei mehreren stillen Gesellschaftern, von deren Zustimmung als Beiräte bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen abhängig waren, die außerdem in erheblichem Umfang am gesamten Gesellschaftsvermögen beteiligt waren und denen die Hälfte des bilanzierten Jahresüberschusses zustand.

Eine GmbH kann sich beim Ausscheiden der „Stillen“ daher grundsätzlich auf eine Unterbilanzierung berufen und die Auszahlung der Abfindungen verweigern. Allerdings besteht in solchen Fällen die Verpflichtung zur Auflösung stiller Reserven, um die Abfindungszahlungen eventuell doch leisten zu können.

Urteil des BGH vom 13.02.2006, II ZR 62/04

Allgemeines Wirtschaftsrecht: Frist zur Mängelrüge im internationalen Handelsverkehr

Ist bei einem grenzüberschreitenden Kaufvertrag UN-Kaufrecht anwendbar, muss ein vom Käufer festgestellter Mangel innerhalb angemessener Frist gerügt werden (§ 43 Abs. 1 CISG - Convention on Contracts for the International Sale of Goods). Ansonsten verliert der Käufer seine Ersatzansprüche.

Der Bundesgerichtshof hält eine erst mehr als zwei Monate nach Kenntnisnahme eines Rechtsmangels (vorangegangener Diebstahl des erworbenen Gebrauchtwagens und damit fortbestehendes

Eigentum des Bestohlenen) erhobene Rüge für verspätet.

Nach Art. 44 CISG kann der Käufer ungeachtet der Nichteinhaltung der Frist des Art. 43 Abs. 1 CISG Schadensersatz verlangen, wenn er eine vernünftige Entschuldigung dafür hat, dass er die erforderliche Anzeige eines Sach- oder Rechtsmangels unterlassen hat. Entschuldigt in diesem Sinne ist ein Verhalten des Käufers, das nach den Umständen des Einzelfalls billigerweise ein gewisses Verständnis und eine gewisse Nachsicht verdient.

Urteil des BGH vom 11.01.2006, VIII ZR 268/04

Steuerrecht: Nicht jeder Mangel bei Führung eines Fahrtenbuches führt zur Anwendung der 1%-Regel

Kleinere Mängel bei Führung eines Fahrtenbuches sind unbeachtlich und führen nicht automatisch zur Besteuerung nach der 1%-Regelung.

Das Finanzgericht Köln hatte zu entscheiden, ob das Finanzamt ein Fahrtenbuch nicht anerkennen muss, weil lediglich eine Fahrt nicht aufgezeichnet war und die Kilometerangabe im Fahrtenbuch nicht mit der Werkstattrechnung übereinstimmte. Wie der 10. Senat feststellte, ist ein Fahrtenbuch erst dann nicht anzuerkennen, wenn es an mehreren schwerwiegenden Mängeln leidet.

Zudem urteilten die Richter, dass eine ausschließlich berufliche Nutzung von einem Wagen nur durch die ordnungsgemäße Führung eines Fahrtenbuches nachgewiesen werden könne. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Besteuerung nach der 1%-Regelung für das gesamte Jahr und nicht nur für die Monate, in denen die Führung des Fahrtenbuches fehlerhaft war.

Urteil des FG Köln vom 15.06.2006, 10 K 4600/04

Steuerrecht: Zuschuss für private Sicherheitsvorkehrungen an Privathaus lohnsteuerpflichtig

Leistet ein Unternehmen für den Vorstand einen Zuschuss für Sicherheitseinrichtungen an dessen Privathaus (Alarmanlage, Überwachungskamera etc.), so ist darin nur dann ein steuerfreier Auslagenersatz zu sehen, wenn eine konkrete Gefährdungslage gegeben ist. Eine lediglich abstrakte Gefährdung reicht nicht aus.

Mit dieser Begründung stellte der Bundesfinanzhof die Steuerpflichtigkeit eines Zuschusses von 17.000 Euro einer Bank an ihren Vorstand für Sicherheitsvorkehrungen an dessen Privathaus fest. Da die Sicherheitsmaßnahmen der „Privatsphäre“ zuzurechnen waren, schied zudem die Geltendmachung der Auslagen als Werbungskosten aus. Die obersten Finanzrichter räumten jedoch ein, dass in derartigen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen der Erlass der Mehrsteuern im Billigkeitsverfahren in Betracht kommen könne.

Urteil des BFH vom 05.04.2006, IX R 109/00

US-Steuerrecht: Keine Quellenbesteuerung qualifizierter Deutsch-Amerikanischer Konzerne nach neuem Doppelbesteuerungsabkommen

Das neue deutsch-amerikanische Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) bringt vor allem im Bereich der Besteuerung von Dividendeneinkünften eine einschneidende Änderung mit sich. In dem neu eingefügten Art. 10 Abs. 3 ist vorgesehen, dass qualifizierte Konzernstrukturen vollständig von der Quellenbesteuerung befreit sind.

Hält danach der Dividendenempfänger mehr als 80% der Stimmrechte an der auszahlenden Gesellschaft und sind weitere Voraussetzungen bzgl. der Verbundenheit zum Ansässigkeitsstaat der betroffenen Gesellschaft erfüllt, so entfällt die Erhebung einer Quellensteuer.

Neben dieser einschneidenden Veränderung sieht das neue DBA zudem u.a. vor, dass Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit gewerblichen gleichgestellt werden und dass die in beiden Steuersystemen begünstigte Altersvorsorge jeweils gegenseitig anerkannt wird.

Damit diese Neuregelungen Anwendung finden können, muss das Protokoll noch von den beiden Vertragsstaaten ratifiziert werden.

Protokoll zur Änderung des DBA vom 01.06.2006

Markenrecht: Kein Erfolg für Brauerei im Markenrechtsstreit gegen „Erdinger SZ“

Die Brauerei Erdinger Weißbräu hatte eine Unterlassungsklage gegen die Süddeutsche Zeitung

vor dem Landgericht München I erhoben. Grund dafür war die im Erdinger Raum erscheinende Regionalausgabe der Süddeutschen Zeitung, die „Erdinger SZ“. Die Brauerei befürchtete eine Verwechslung zwischen dem Druckerzeugnis und dem von ihr hergestelltem Bier.

Nach dem Urteil des Landgerichtes sei eine solche Verwechslungsgefahr aufgrund des erheblichen Branchenabstandes jedoch auszuschließen. Der Ortsname im Zeitungstitel werde von den Lesern lediglich als Hinweis auf das Bestimmungsgebiet der Regionalausgabe verstanden.

Daran ändere auch die Tatsache, dass die Brauerei drei Mal jährlich ein Werbeblatt mit dem Titel „Erdinger Fanpost“ herausgibt, nichts, da eine solche Tätigkeit aus der Brauerei noch keinen Verlag macht.

Zudem stellten die Richter fest, dass die Brauerei mögliche Ansprüche verwirkt habe, da die „Erdinger SZ“ bereits seit vier Jahren diesen Namen trägt und die Brauerei davon auch Kenntnis hatte.

Urteil des LG München I vom 09.08.2006, 1HK O 22662/05

Markenrecht: Marke „Gelbe Seiten“ der Telekom wird aus Register gestrichen

Jahrelang hatte die Deutsche Telekom die Marken „Gelbe Seiten“ und „Yellow Pages“ für sich beansprucht und Unternehmen abgemahnt, die diese Begriffe für sich verwendeten.

Das Deutsche Patent- und Markenamt entschied nun, dass es sich bei den betroffenen Marken lediglich um allgemeinbeschreibende Begriffe handle, die deshalb aus dem Markenregister zu streichen seien. Das Internet-Unternehmen GoYellow Media hatte einen entsprechenden Antrag gestellt und Erfolg gehabt.

Die Deutsche Telekom hat jedoch angekündigt, gegen die Löschung vor dem Bundespatentgericht vorzugehen.

Online-Meldung von beck-aktuell.de vom 07.08.2006

Markenrecht: „Die Zeit“ unterliegt im Verfahren gegen „Brotzeit“

Zwischen den Bezeichnungen „Die Zeit“ und „Brotzeit“ könne die für einen markenrechtlichen Unterlassungsanspruch notwendige Ähnlichkeit und Verwechslungsfähigkeit nicht festgestellt werden.

Dies entschieden die Richter des Hamburger Landgerichts anlässlich einer Klage des Zeitverlages Gerd Bucerius GmbH & Co. KG, in der dieser gegen die Unternehmensbezeichnung „Brotzeit“ eines Bistros vorgegangen war.

Urteil des LG Hamburg vom 31.07.2006, 408 O 30/06

Markenrecht: "Lotto" keine eintragungsfähige Marke

Wie der Bundesgerichtshof entschied, ist "Lotto" nicht als Marke eintragungsfähig. Die Richter entschieden, dass der Begriff "Lotto" lediglich eine beschreibende Angabe eines Glücksspiels darstelle, auch wenn sich die Bedeutung des Begriffs für Teile des Verkehrs inzwischen auf eine bestimmte Art des Glücksspiels (z.B. "6 aus 49") eingeengt habe.

In Einzelfällen kann ein Begriff, der ein Produkt der Gattung nach glatt beschreibt, als eine sich im Verkehr durchgesetzte Marke i.S.v. § 8 Abs. 3 MarkenG angesehen werden. Dazu müsste aber ein weit überwiegender Teil der angesprochenen

Verkehrskreise darin einen Hinweis auf die betriebliche Herkunft erblicken.

Ein solcher Nachweis konnte im konkreten Verfahren durch die vorgelegten Verkehrsbefragungen nicht erbracht werden.

Beschluss des BGH vom 19.01.2006, I ZB 11/04

Weitere Meldungen auf www.winheller.com > Aktuelles > Wirtschaftsrecht:

- Markenrecht: HVV darf seine Busse weiterhin "Metrobusse" nennen

Medienrecht

Internet-Recht: Internetauktionshaus e-bay haftet bei urheberrechtswidrigen Versteigerungen

Wie das LG München I entschied, haftet das Internetunternehmen e-bay bei urheberrechtswidrigen Versteigerungen als Mitstörer. Wie auch bereits der BGH entschieden hatte, sei eine solche Haftung dann begründet, wenn e-bay Kenntnis von der Rechtsverletzung hat und keine angemessenen Maßnahmen trifft, um zukünftig solche Rechtsverletzungen zu vermeiden. Eine generelle präventive Überprüfungspflicht treffe ebay aber nicht.

Im konkreten Fall hatte die Klägerin das Internetunternehmen bereits am 02.09.2004 auf die offensichtliche Rechtsverletzung hingewiesen. Zudem standen der Beklagten technisch und wirtschaftlich zumutbare Kontrollmöglichkeiten zur Verfügung, um die rechtswidrigen Angebote zu unterbinden.

Die Richter des LG München I sprachen der Klägerin außerdem einen Auskunftsanspruch auf Herausgabe der personenbezogenen Daten gem. § 101a UrhG gegen die Beklagte zu.

Urteil des LG München I vom 11.01.2006, 21 O 2793/05

Internet-Recht: Keine Werbung für DocMorris durch AOK

Der Hessische Apothekenverband erwirkte beim Sozialgericht Frankfurt am Main eine einstweilige Verfügung gegen die AOK Hessen, in der es der Krankenkasse untersagt wird, weiterhin für Internet-Versandapotheken wie DocMorris Werbung zu machen.

Insbesondere die Werbung mit Rabatten für AOK-Versicherte stelle einen Wettbewerbsverstoß dar. Die AOK Hessen hatte dagegen von einem „gesunden Wettbewerb“ gesprochen.

Neben der Werbung für die Internetapotheken hatte die AOK Hessen zudem auch Daten über Versicherte an diese weitergegeben.

Online-Meldung von spiegel.de vom 15.08.2006

Verlagsrecht: Fernsehzeitschrift „TV-Spielfilm“ darf sich weiterhin als „Europas beliebteste Programmzeitschrift“ bezeichnen

Das OLG Hamburg wies die Klage des Heinrich Bauer Verlags ab, mit der dieser gegen den Werbeclaim der Zeitschrift TV-Spielfilm als „Europas beliebteste Programmzeitschrift“ vorging.

Nach dem Urteil des OLG muss jedoch der Claim zukünftig einen Hinweis auf eine Media Analyse enthalten, nach der die Zeitschrift „TV-Spielfilm“ in der Programmpresse die meisten Leser erreicht.

Online-Meldung von focus.de vom 03.08.2006

Designrecht: Plagiate in Bundeskunsthalle in Bonn müssen entfernt werden

Nach einem Urteil des OLG Köln muss die Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland in Bonn Plagiate edler Designersessel aus ihren Räumlichkeiten entfernen. Die Möbelstücke hatte der Ausstatter einer Bar des Museums aufgestellt.

Das Aufstellen von Nachbildungen edler Designerstücke verletzt laut dem Richterspruch das alleinige Verbreitungsrecht eines Möbelunternehmens, dem die exklusiven Rechte an den betreffenden Möbeln aufgrund eines urheberrechtlichen Exklusivvertrages zustehen.

Urteil des OLG Köln vom 04.08.2006, 6 U 227/05

VIP-Persönlichkeitsschutz: Keine generelle Untersagung der Veröffentlichung privater Fotos Prominenter

Das Berliner Kammergericht wies eine Klage ab, mit der sich zwei Prominente generell gegen die Veröffentlichung von Privatfotos wehren wollten.

Zwar bestehe ein Anspruch auf Untersagung der Veröffentlichung von Privatfotos, wenn dadurch das Recht am eigenen Bild verletzt wird. Wann eine solche Rechtsverletzung jedoch gegeben ist, erfordert eine Abwägung im Einzelfall und kann nicht pauschal bejaht werden. Hierbei müssten sowohl das Informationsinteresse der Öffentlichkeit als auch die persönlichen Interessen der betroffenen Person berücksichtigt werden.

Im konkreten Fall war eine Fernsehmoderatorin beim Einkaufen fotografiert worden. Wie das Gericht feststellte, war ein öffentliches Interesse nicht feststellbar, da die auf dem Foto abgebildete Tätigkeit weder einen Bezug zur beruflichen Tätigkeit der Fernsehmoderatorin aufwies noch sonst von öffentlichem Interesse war. Diesbezüglich gab das Gericht der Klage auf Untersagung der Veröffentlichung statt.

Das Begehren der Klägerin, generell die Veröffentlichung von „Bildnissen aus ihrem privaten Alltag“ zu untersagen, blieb jedoch ohne Erfolg.

Urteil des KG Berlin vom 28.07.2006, 9 U 191/05, 9 U 226/05

VIP-Persönlichkeitsschutz: WDR darf auch weiterhin Tagebuch-Satire über Podolski ausstrahlen

Das Landgericht München I lehnte den Antrag von Lukas Podolski auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Westdeutschen Rundfunk (WDR) ab. Der Nationalspieler beehrte mit seinem Antrag ein Verbot der Ausstrahlung vermeintlicher Tagebucheinträge.

Nach dem Beschluss des LG München I müsste für den Erlass einer derartigen einstweiligen Verfügung die Abwägung zwischen der Pressefreiheit und dem Persönlichkeitsrecht des Antragsstellers zu dessen Gunsten ausfallen.

Im konkreten Fall sei jedoch der Hörfunkbeitrag inhaltlich so dumm gestaltet, dass niemand auf die Idee kommen würde, dass die vermeintlichen Tagebucheinträge tatsächlich von dem Antragsteller stammen. Vielmehr würde der Inhalt der Beiträge dem Antragsgegner selbst zugeschrieben werden.

Gegen den Beschluss des Landgerichtes wurde keine Beschwerde eingelegt; er ist somit rechtskräftig.

Beschluss des LG München I vom 28.06.2006, 9 O 11200/06
Pressemitteilung des LG München I vom 18.08.2006

Weitere Meldungen auf www.winheller.com > Aktuelles > Medienrecht:

- Musik-Recht: Bob Dylan schließt Deal mit iTunes ab

Sportrecht

Allgemeines Sportrecht: Keine einheitliche Rechtsprechung im Bereich privater Sportwettenvermittlung

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Vermittlung privater Sportwetten vom 28.03.2006 hat sich eine Vielzahl von Verwaltungsgerichten mit der Zulässigkeit derartiger Anbieter beschäftigt.

Die Rechtsprechung hierzu ist sehr uneinheitlich. Während einige Gerichte davon ausgehen, dass das staatliche Wettmonopol weiterhin Bestand hat, urteilen andere, dass ein solches Monopol gegen die gemeinschaftsrechtliche Niederlassungs- und

Dienstleistungsfreiheit verstößt und somit rechtswidrig ist.

So urteilte z.B. das Verwaltungsgericht Köln, das über die Zulässigkeit von Internetwerbung für private Wettanbieter zu entscheiden hatte, dass das im Lotteriestaatsvertrag und in den Lotteriegesetzen der Länder vorgesehene staatliche Wettmonopol im Widerspruch zu der im EG-Vertrag festgelegten Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit stünde.

Folglich sei die Internet-Werbung für private Wettanbieter mit Konzessionen aus dem EU-Ausland auch weiterhin zulässig. Dagegen sei eine solche Werbung dann verboten, wenn die Anbieter lediglich

über eine DDR-Gewerbe genehmigung verfügen, die in Nordrhein-Westfalen nicht gültig ist.

Anders entschied das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen. Hier urteilten die Richter, dass die Fußballvereine VfL Bochum und Borussia Dortmund auf ihrer Internetseite nicht für Sportwetten werben dürfen, die nicht von der Westdeutschen Lotteriegesellschaft angeboten werden.

So gelte in Nordrhein-Westfalen weiterhin ein staatliches Wettmonopol, das die private Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten untersage und somit auch eine Werbung im Internet für solche Anbieter unzulässig mache. Nach Ansicht des VG entspräche ein solches Verbot der durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts geschaffenen Rechtslage.

Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in München urteilte in diesem Sinn.

Nach Auffassung der Richter habe der Freistaat Bayern die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit eines staatlichen Wettmonopols durch entsprechende Maßnahmen erfüllt. So sei die Werbung für den staatlichen Wettanbieter bereits drastisch eingeschränkt worden. Außerdem fände eine umfangreiche Aufklärung über die Gefahren des Wettens sowie die Durchführung geeigneter Maßnahmen, um die Spielsucht in der Bevölkerung zu bekämpfen, statt.

Auch ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht könne nicht festgestellt werden. Zwar beschränke ein staatliches Wettmonopol die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, dies sei jedoch aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt.

Folglich darf die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten durch private Anbieter in Bayern mit sofortiger Wirkung untersagt werden.

Beschluss des VG Gelsenkirchen vom 01.08.2006,
14 L 872/06

Beschluss des VGH München vom 03.08.2006,
24 CS 06.1365

Beschluss des VG Köln vom 11.08.2006, 6 L 736/06

Profisport: Einschränkung von Dopingsanktionen bei Gutgläubigkeit des Athleten

Ein Athlet darf sich grundsätzlich nicht darauf verlassen, dass ein ihm verschriebenes Medikament keine verbotenen Substanzen enthält, wenn die Auslieferung des Medikaments durch mehrere Hände erfolgt. Hat der Athlet jedoch darauf vertraut, dass er ein erlaubtes Medikament erhalten würde, kann eine gegen ihn verhängte Sanktion wegen nicht erheblichen Verschuldens reduziert oder sogar ausgeschlossen werden.

Dementsprechend verhängte der internationale Sportgerichtshof CAS (Court of Arbitration for Sport)

im Fall des argentinischen Tennisprofis Guillermo Canas nur eine verkürzte Dopingsperre, weil der Tennisspieler nachweisen konnte, dass er die verbotene Substanz unwissentlich eingenommen hatte. Weil er aber das Medikament nicht direkt vom verschreibenden Arzt erhalten hatte, wurde ihm Fahrlässigkeit bei der Einnahme des Medikaments zur Last gelegt.

Schiedsspruch des CAS vom 23.05.2006, 2005/A/951,
SpuRt 2006, 161



Winheller Rechtsanwälte

Bettinastr. 30
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69-97461-228
Fax: +49 (0)69-97461-150

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Wirtschaftsrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Sportrecht

**Weitere News sowie Urteile im Volltext
finden Sie auf unserer Website**

www.winheller.com > Aktuelles

**VORAUS denken,
ZUKUNFT planen →**